

BStGer RR.2024.83 vom 25. Juni 2025

Bundesstrafgericht, 2025-06-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2024.83

FR: TPF RR.2024.83 du 25 juin 2025

IT: TPF RR.2024.83 del 25 giugno 2025

Regeste

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Lettland; Herausgabe von Beweismitteln (Art. 74 IRSG)

Erwägungen

E. 1.1

Für die Rechtshilfe zwischen Lettland und der Schweiz sind in erster Linie das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 (EUeR; SR 0.351.1) sowie das Zweite Zusatzprotokoll vom 8. November 2001 zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen (SR 0.351.12; Zweites Zusatzprotokoll) anwendbar.

- 6 -

Zur Anwendung kommt vorliegend auch das Übereinkommen vom 8. November 1990 über Geldwäscherei sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (Geldwäschereibereinkommen, GwUe; SR 0.311.53). Überdies gelangen die Bestimmungen der Art. 48 ff. des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 (Schengener Durchführungsübereinkommen, SDÜ; ABl. L 239 vom 22. September 2000, S. 19-62) zur Anwendung, wobei die zwischen den Vertragsparteien geltenden weitergehenden Bestimmungen aufgrund bilateraler Abkommen unberührt bleiben (Art. 48 Abs. 2 SDÜ; Art. 26 Abs. 2 und 3 EUeR).

E. 1.2

Soweit diese Staatsverträge bestimmte Fragen nicht abschliessend regeln, gelangen das Bundesgesetz vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG; SR 351.1) und die Verordnung vom 24. Februar 1982 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfeverordnung, IRSV; SR 351.11) zur Anwendung (Art. 1 Abs. 1 lit. b IRSG). Das innerstaatliche Recht gelangt nach dem Günstigkeitsprinzip auch dann zur Anwendung, wenn es geringere Anforderungen an die Rechtshilfe stellt (BGE 145 IV 294 E. 2.1; 142 IV 250 E. 3; 140 IV 123 E. 2; jeweils m.w.H.). Vorbehalten bleibt die Wahrung der Menschenrechte (BGE 145 IV 294 E. 2.1; 123 II 595 E. 7c; TPF 2016 65 E. 1.2).

E. 1.3

Auf Beschwerdeverfahren in internationalen Rechtshilfeangelegenheiten sind zudem die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021) anwendbar (Art. 39 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. a Ziff. 1 Bundesgesetz vom 19. März 2010 über die Organisation der Strafbehörden des Bundes [StBOG; SR 173.71]), wenn das IRSG

nichts anderes bestimmt (siehe Art. 12 Abs. 1 IRSG).

E. 2

Juni 2016; RR.2012.206 vom 19. Dezember 2012 E. 2.3).

Sollen Protokolle von Einvernahmen als Zeugen, Beschuldigten oder Auskunftspersonen herausgegeben werden, welche bereits im Rahmen eines schweizerischen Strafverfahrens erfolgt sind, so geht es um Unterlagen aus den Händen der Behörden. Im Rechtshilfeverfahren sind diesbezüglich keine Zwangsmassnahmen erforderlich. Bei solchen Unterlagen besteht im Rechtshilfeverfahren nur eine mittelbare (indirekte) Betroffenheit durch Rechtshilfemassnahmen (BGE 139 IV 137 E. 5.1.3; 126 II 462 E. 4b S. 464 f.; Urteile des Bundesgerichts 1C_358/2018 vom 4. September 2018 E. 1.2; 1A.186/2005 vom 9. Dezember 2005 E. 1.3.3). Die zur Beschwerde legitimierende «spezifische Beziehungsnähe» liegt bei Unterlagen aus den Händen der Behörde somit nicht in der persönlichen und direkten Betroffenheit von einer Zwangsmassnahme – es gibt sie im Rechtshilfeverfahren nicht – sondern dass im Sinne von Art. 80h lit. b IRSG ein (persönliches) schutzwürdiges Interesse vorliegt (s. im Einzelnen TPF 2020 180 E. 4.4.3).

Damit ein schutzwürdiges Interesse und damit verbunden die Beschwerdelegitimation von Zeugen wie Beschuldigten bzw. Auskunftspersonen bejaht werden kann, muss zwischen dem Sachverhalt im schweizerischen Strafverfahren und demjenigen im Rechtshilfeverfahren ein enger Zusammenhang bestehen und sie müssen von den Fragen persönlich betroffen sein, indem sie sich im inländischen Strafverfahren entweder zu ihrer persönlichen Situation zu äussern hatten (Ausbildung, Familiensituation, finanzielle Situation) oder zur eigenen beruflichen Situation und Tätigkeit (TPF 2020 180 E. 4.8.3). Die Beschwerdelegitimation wird ebenfalls bejaht, wenn sich die einvernommene Person im inländischen Strafverfahren auf das Zeugnis- bzw. Aussageverweigerungsrecht berief (TPF 2020 180 E. 4.5.2).

E. 2.1

Die Schlussverfügung der ausführenden kantonalen oder der ausführenden Bundesbehörde unterliegt zusammen mit den vorangehenden Zwischenverfügungen der Beschwerde an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts (Art. 80e Abs. 1 IRSG). Die entsprechende Beschwerdefrist beträgt 30 Tage (Art. 80k IRSG).

E. 2.2.1

Zur Beschwerdeführung ist berechtigt, wer persönlich und direkt von einer Rechtshilfemassnahme betroffen ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Art. 80h lit. b IRSG). Personen, gegen

- 7 -

die sich das ausländische Strafverfahren richtet, können Verfügungen nur anfechten, wenn eine Rechtshilfemassnahme sie persönlich und direkt betrifft und sie ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung haben (Art. 21 Abs. 3 IRSG). Persönlich und direkt betroffen ist nur, wer sich in der Schweiz selber einer bestimmten Rechtshilfemassnahme zu unterwerfen hat (BGE 116 Ib 106 E. 2a).

Als persönlich und direkt betroffen gilt bei der Erhebung von Kontoinformationen der Kontoinhaber (Art. 9a lit. a IRSV). Im Falle von Hausdurchsuchungen gilt der jeweilige Eigentümer oder Mieter als persönlich und direkt betroffen im Sinne von Art. 80h lit. b

IRSG (Art. 9a lit. b IRSV). Die Eigentümer- und Mieterstellung bezieht sich dabei auf die durchsuchten Räumlichkeiten (BGE 137 IV 134 E. 6.2). Die Legitimation der im ausländischen Strafverfahren beschuldigten Person zur Beschwerde gegen die Herausgabe des Protokolls ihrer rechtshilfeweise erfolgten Einvernahme als Beschuldigte wird ohne Einschränkung bejaht (s. Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2022.81 vom 28. Februar 2023 E. 3.2.4).

E. 2.2.2

Bei Beweismitteln, die sich aufgrund eines nationalen Strafverfahrens bereits im Besitz einer schweizerischen Strafverfolgungsbehörde befinden, sind – im Rechtshilfeverfahren – keine Zwangsmassnahmen erforderlich (BGE 139 IV 137 E. 5.1.3; 126 II 462 E. 4b; Urteile des Bundesgerichts 1C_624/2014 vom 18. Februar 2015 E. 1.2 und 1A.89/2005 vom 15. Juli 2005 E. 4.2; je mit Hinweisen; TPF 2020 180 E. 4.4.3; 2007 79; Entscheide des Bundesstrafgerichts RR.2020.187-190 vom 28. September 2020 E. 3.2.3; RR.2019.5 vom 20. Februar 2019 E. 2.3.2; RR.2016.180 vom 19. Dezember 2016 E. 3.2; RR.2014.217-221 vom 3. März 2015 E. 3.2 und RR.2011.178 vom 30. Januar 2012 E. 3.2; GLESS/SCHAFFNER, Basler Kommentar, Internationales Strafrecht, 2015, Art. 21 IRSG N. 65). Diesfalls besteht die Rechtshilfemassnahme im Beizug dieser Beweismittel aus den schweizerischen Strafakten und die anschliessende Anordnung der rechtshilfeweisen Herausgabe der beigezogenen Beweismittel an die ersuchende Behörde.

Ordnet die ausführende Behörde die rechtshilfeweise Herausgabe von Akten eines schweizerischen Strafverfahrens oder Teilen davon an, vermag der Umstand, dass in jenem Verfahren unmittelbar Zwangsmassnahmen angeordnet worden waren, per se nicht die Legitimation der von jenen Zwangsmassnahmen betroffenen Person zur Beschwerde im Rahmen der Rechtshilfe zu begründen (Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2021.35 vom

E. 2.2.3

Das Vorliegen der Beschwerdelegitimation wird von Amtes wegen geprüft. Die beschwerdeführende Person muss ihre Beschwerdelegitimation eingehend darlegen bzw. belegen, soweit diese nicht ohne Weiteres ersichtlich ist. Sie trägt die Beweislast dafür, dass sie beschwerdeberechtigt ist (MARAN-TELLI-SONANINI/HUBER, VwVG-Praxiskommentar, Waldmann/Krauskopf [Hrsg.], 3. Aufl. 2023, Art. 48 N. 5).

- 9 -

E. 2.3.1

Das Einvernahmeprotokoll vom 29. August 2017 enthält die Zeugenaussagen des Beschwerdeführers sowie von G. und die Aussagen der Beschuldigten F. sowie ihres Verteidigers (Rechtshilfeakten OSTA LU, Urk. 23, pag. 500'027 ff.).

Zum Einvernahmeprotokoll gehören drei Beilagen, welche den Befragten vorgehalten wurden: Bei der ersten Beilage handelt es sich um ein Dokument datiert vom 22. Dezember 2014, welches wie folgt bezeichnet wurde (Rechtshilfeakten OSTA LU, Urk. 23, pag. 500'039 f.): «Commission Agreement» between H. Company (“broker one”) and der I. Limited (“broker two”) and together (“the brokers”) and J. Limited (“the owner”) and Mr. E. (“the beneficial owner”) and together (“the sellers”) in respect to the sale of m/y K.». Dabei wurde der Name von E. samt Zusatz durchgestrichen und von Hand nachstehender Satz angebracht: «UBO is Mr. A.». Die zweite Beilage besteht in einer E-Mail

von L. an M., N. und O. in Kopie an den Beschwerdeführer vom 10. März 2015 betreffend ein Meeting in Genf (Rechtshilfeakten OSTA LU, Urk. 23, pag. 500'041). Bei der dritten Beilage handelt es sich eine als Aktennotiz vom 14. Januar 2017 von Stefan Wehrenberg an G. mit dem Betreff «P. AG – Verkauf der Yacht „K.“» bezeichnete Unterlage (Rechtshilfeakten OSTA LU, Urk. 23, pag. 500'042 ff.).

E. 2.3.2

Zur Beschwerdelegitimation führt der Beschwerdeführer aus, die Beschwerdegegnerin anerkenne, dass «die im fraglichen Befragungsprotokoll vom 29. August 2017 einvernommenen Personen – und damit auch der Beschwerdeführer – als persönlich und direkt betroffen zu gelten haben». Die Beschwerdelegitimation des Beschwerdeführers sei unbestritten. Der Vollständigkeit halber – so der Beschwerdeführer weiter – werde jedoch darauf hingewiesen, dass er – im Rahmen seiner Funktion als Zeuge – Aussagen über sich selbst tätigte, indem er sich zu den dem Strafverfahren gegen Q. zugrunde liegenden Vorwürfe geäußert habe. Ausserdem hätte er ein Zeugnisverweigerungsrecht gehabt, da er sich selbst und insbesondere seinen anwesenden und ebenfalls aussagenden Bruder, G., damit hätte belasten können (act. 1 S. 3 f.).

E. 2.3.3

Weder die Beschwerdegegnerin noch das BJ äussern sich im Beschwerdeverfahren im Einzelnen zur Beschwerdelegitimation des Beschwerdeführers (act. 7, 8, 12, 13). Die Beschwerdegegnerin beantragt in ihrer Beschwerdeantwort die Abweisung der Beschwerde, soweit darauf einzutreten sei. Die Beschwerdegegnerin hält ergänzend fest, dass die einvernommenen

- 10 -

Personen auf ihre Rechte aufmerksam gemacht worden seien. Sofern der Beschwerdeführer als damaliger Zeuge am 29. August 2017 belastende Aussagen gemacht haben sollte, so sei dies im Wissen um die Aussageverweigerungsrechte erfolgt (act. 8 S. 1 f.). Das BJ stellt den Antrag auf Abweisung der Beschwerde. In der angefochtenen 2. Schlussverfügung führt die Beschwerdegegnerin immerhin aus, dass die am 29. August 2017 befragten Personen als persönlich und direkt betroffen gelten würden. Sie erklärt, den Befragten, namentlich dem Beschwerdeführer und dessen Bruder, würde Beschwerdelegitimation hinsichtlich der Herausgabe des beigezogenen Befragungsprotokolls zukommen (Rechtshilfeakten OSTA LU, Urk. 7, E. II/6).

E. 2.3.4

Der Beschwerdeführer verweist zur Substantiierung seiner Ausführungen zur Beschwerdelegitimation pauschal auf das 12 Seiten umfassende Einvernahmeprotokoll (act. 1 S. 3 f.). An welcher Stelle er sich anlässlich seiner Einvernahme zu seiner persönlichen Situation (Ausbildung, Familiensituation, finanzielle Situation) oder zur eigenen beruflichen Situation und Tätigkeit geäußert hätte, erläutert er nicht. Dass Ausführungen dieser Art vorliegen würden, macht er auch nicht geltend. Inwiefern seine Aussagen zu den gegen andere Personen erhobenen Vorwürfen dazu führen müssten, ein schutzwürdiges Interesse zu bejahen, legt der Beschwerdeführer nicht dar. Sodann hat der Beschwerdeführer anlässlich seiner Einvernahme ein Zeugnisverweigerungsrecht aufgrund persönlicher Beziehungen zur beschuldigten Person (Art. 168 StPO) oder zum eigenen Schutz oder zum Schutz nahe stehender Personen (Art. 169 StPO) nicht geltend

gemacht. Dass mit Bezug auf die inhaltliche Beantwortung einzelner Fragen ein Zeugnisverweigerungsrecht im Sinne von Art. 169 StPO bestanden hätte, hat er im Übrigen auch nicht dargelegt. Er führt weiter nicht aus, worin sein schutzwürdiges Interesse bestehen soll, die Herausgabe der protokollierten Aussagen von F. und G. inklusive Beilagen anzufechten. Den Ausführungen der Beschwerdegegnerin in der angefochtenen Verfügung ist zu den vorstehenden Punkten ebenfalls nichts zu entnehmen.

Zusammenfassend hat der Beschwerdeführer somit seine Beschwerdelegitimation nicht eingehend im Sinne der vorstehenden Erwägungen dargelegt.

E. 2.3.5

Mit Blick auf die nachstehenden Ausführungen braucht hier nicht weiter untersucht zu werden, ob der Beschwerdeführer allenfalls aus anderen als den von ihm genannten Gründen durch die rechtshilfweise Herausgabe seines Einvernahmeprotokolls samt Beilagen aus dem schweizerischen Strafverfahren persönlich und direkt betroffen zu gelten hat und seine Beschwerdelegitimation zu bejahen ist. Entsprechend ist auch auf die weiteren Eintretensvoraussetzungen nicht weiter einzugehen.

- 11 -

E. 3.1

Die Beschwerdekammer ist nicht an die Begehren der Parteien gebunden (Art. 25 Abs. 6 IRSG). Sie prüft die bei ihr erhobenen Rügen grundsätzlich mit freier Kognition. Sie ist aber nicht verpflichtet, nach weiteren der Gewährung der Rechtshilfe allenfalls entgegenstehenden Gründen zu forschen, die aus der Beschwerde nicht hervorgehen (BGE 132 II 81 E. 1.4; 130 II 337 E. 1.4; 123 II 134 E. 1d S. 136 f; 122 II 367 E. 2d S. 372; Urteil des Bundesgerichts 1A.1/2009 vom 20. März 2009 E. 1.6; TPF 2011 97 E. 5).

E. 3.2

Ebenso wenig muss sich die urteilende Instanz nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegen. Sie kann sich auf die für ihren Entscheid wesentlichen Punkte beschränken, und es genügt, wenn die Behörde wenigstens kurz die Überlegungen nennt, von denen sie sich leiten liess und auf welche sich ihr Entscheid stützt (Urteil des Bundesgerichts 1A.59/2004 vom 16. Juli 2004 E. 5.2, mit weiteren Hinweisen).

E. 4.1

Der Beschwerdeführer rügt, der vom ersuchenden Staat beschriebene und vom Beschwerdegegner tel quel übernommene Sachverhalt weise offensichtliche, gravierende Fehler auf (act. 1 S. 4 ff., s).

Der Beschwerdeführer sei nicht mehr in den USA sanktioniert. Die Streichung aus der «Specially Designated Nationals and Blocked Persons list» (SDN-Sanktionsliste durch das U.S. Department Of The Treasury bzw. Office of Foreign Assets Control [OFAC]) sei bereits mit Mitteilung vom

E. 4.2

In der Beschwerdereplik bringt er vor, «eine qualifiziert falsche Sachverhaltserstellung» verstosse «gegen das verfassungsmässig garantierte Willkürverbot und das Gebot eines fair trial i.S.v. Art. 6 EMRK» (act. 10 S. 2). Dass die Beschwerdegegnerin zur Streichung

des Beschwerdeführers von der Sanktionsliste ausgeführt habe, dass dieser Umstand nicht von Relevanz sei, stelle eine widersprüchliche, willkürliche Argumentation dar. In der Eintrens- und Schlussverfügung sei der Umstand der Sanktionierung ausdrücklich erwähnt worden mit dem Ziel, auf die rechtliche Einschätzung bzw. das Ergebnis einzuwirken. Nun solle das Argument der Sanktionierung infolge Delisting nicht mehr relevant sein. Es sei ferner nicht nachvollziehbar, dass die Beschwerdegegnerin das Delisting des Beschwerdeführers weder von Amtes wegen noch auf entsprechende Wiedererwägung berücksichtigt habe (act. 10 S. 3).

E. 4.3

Gemäss Art. 14 EUeR müssen die Rechtshilfeersuchen insbesondere Angaben über den Gegenstand und den Grund des Ersuchens enthalten (Ziff. 1 lit. b). Ausserdem müssen sie in Fällen wie dem vorliegenden die strafbare Handlung bezeichnen und eine kurze Darstellung des Sachverhalts enthalten (Ziff. 2). Art. 28 Abs. 2 und 3 IRSG und Art. 10 Abs. 2 IRSV (wie auch Art. 27 Ziff. 1 GwUe) nennen entsprechende Anforderungen an das Rechtshilfeersuchen. Diese Angaben müssen der ersuchten Behörde die Prüfung erlauben, ob die doppelte Strafbarkeit gegeben ist (Art. 5 Ziff. 1 lit. a EUeR), ob die Handlungen wegen denen um Rechtshilfe ersucht wird, nicht ein politisches oder fiskalisches Delikt darstellen (Art. 2 lit. a EUeR) und ob der Grundsatz der Verhältnismässigkeit gewahrt wird (BGE 129 II 97 E. 3.1; TPF 2015 110 E. 5.2.1; 2011 194 E. 2.1).

Die Rechtsprechung stellt an die Schilderung des Sachverhalts im Rechtshilfeersuchen im Regelfall keine hohen Anforderungen. Von den Behörden des ersuchenden Staates kann nicht verlangt werden, dass sie den Sachverhalt, der Gegenstand des hängigen Strafverfahrens bildet, bereits lückenlos und völlig widerspruchsfrei darstellen. Das wäre mit dem Sinn und Zweck des Rechtshilfeverfahrens nicht vereinbar, ersucht doch ein Staat einen anderen gerade deswegen um Unterstützung, damit er die bisher im Dunkeln

- 13 -

gebliebenen Punkte aufgrund von Beweismitteln, die sich im ersuchten Staat befinden, klären kann. Es kann auch nicht verlangt werden, dass die ersuchende Behörde die Tatvorwürfe bereits abschliessend mit Beweisen belegt. Der Rechtshilferichter hat weder Tat- noch Schuldfragen zu prüfen und grundsätzlich auch keine Beweiswürdigung vorzunehmen, sondern ist vielmehr an die Sachdarstellung im Ersuchen gebunden, soweit sie nicht durch offensichtliche Fehler, Lücken oder Widersprüche sofort entkräftet wird (BGE 142 IV 250 E. 6.3; 136 IV 4 E. 4.1; 133 IV 76 E. 2.2; TPF 2011 194 E. 2.1). Der Beschwerdeführer argumentiert somit gegen die konstante Praxis im Rechtshilfeverfahren, soweit er bereits darin einen Verstoss «gegen das verfassungsmässig garantierte Willkürverbot und das Gebot eines fair trial i.S.v. Art. 6 EMRK» erkennen sollte (act. 10 S. 2).

E. 4.4

Dem lettischen Rechtshilfeersuchen ist folgender Sachverhaltsvorwurf zu entnehmen (Rechtshilfeakten OSTA LU, Urk. 28):

Die lettischen Strafbehörden haben den Verdacht, dass mehrere juristische Personen, darunter B. Limited, C. Limited, R. LP, S. LP, T., AA. SA, BB. Limited, CC. LTD, DD. LTD, EE. LTD, FF. und GG. LLP, und die mit ihnen verbundenen natürlichen Personen in einem System verdächtiger Handlungen verwickelt seien, um die durch eine im Ausland,

wahrscheinlich in Russland, begangene Straftat erlangten Gelder unter dem Deckmantel fiktiver Transaktionen zu legalisieren. Nach den Informationen des Financial Intelligence Service (nachfolgend «FIS») seien von 2017 bis 2018 Konten der B. Limited und C. Limited bei der in Liquidation befindlichen Bank D. mutmasslich zur Legalisierung hoher Geldsummen verwendet worden, die aufgrund einer im Ausland begangenen Straftat erlangt worden seien. Es sei dabei versucht worden, den Eingang der Gelder auf diesen Konten durch Vortäuschung zivilrechtlicher Transaktionen zu legitimieren. Die Gelder seien weiter transferiert worden, um sie von der ursprünglichen Quelle des Gelderwerbs zu entfernen und um die Rückverfolgung des Geldflusses zu erschweren. Die von den Kontoinhabern der Bank vorgelegten Dokumente und Erklärungen würden Zweifel an der legalen Herkunft der Gelder nicht ausschliessen. Die in die Transaktionen involvierten Gesellschaften würden Merkmale einer Strohfirma («formations coquille») und die Transaktionsbelege deutliche Fälschungsanzeichen aufweisen. Die durchgeführten Transaktionen hätten wahrscheinlich fiktiven Charakter. Die lettischen Behörden vermuten, dass HH., die Vertreterin der B. Limited und C. Limited, lediglich eine Strohfrau sei und dass diese Gesellschaften durch eine nicht bekannte Person kontrolliert würden, welche in ihrem Interesse die Transaktionen tätige.

- 14 -

Die Vermögenswerte der B. Limited in der Höhe von EUR 153'661.25 und der C. Limited in der Höhe von EUR 46'851.98 bei der Bank D. in Liquidation seien daher beschlagnahmt worden. Über die Herkunft der beschlagnahmten Gelder seien keine Unterlagen oder Erklärungen vorgelegt worden. Es sei festgestellt worden, dass EUR 1 Mio. [«1 000 000» gemäss französischer Übersetzung des Rechtshilfeersuchens; «1 000 000» gemäss Rechtshilfeersuchen auf Lettisch] auf dem Konto der B. Limited von einem Darlehen vom 28. Dezember 2017 von der AA. SA herrühre. Die AA. SA habe ihrerseits diesen Betrag am 27. Dezember 2017 in Form eines Darlehens von der BB. Limited erhalten, welche am gleichen Tag diesen Betrag als Darlehen von der CC. Limited erhalten habe, welche ihrerseits am 27. September 2017 ein Darlehen von EUR 23 330 000 von der II. Corp. erhalten habe. Anhand der Kontoauszüge der erwähnten Gesellschaften seien Zeichen für Transit-Geldflüsse festgestellt worden. Dies bedeute, dass die Gelder kurz nach der Gutschrift in gleicher oder ähnlicher Höhe wieder abgebucht worden seien. Dies sei nicht charakteristisch für eine normale wirtschaftliche Tätigkeit und entspreche der allgemeinen Typologie der Legalisierung von kriminell erworbenen Geldern (Strukturierung).

Alle in die Angelegenheit verwickelten Gesellschaften, welche auf den Britischen Jungferninseln registriert seien, seien mit dem Beschwerdeführer (A.), Freund und Geschäftspartner des sanktionierten russischen Oligarchen E., verbunden.

Die folgenden natürlichen und juristischen Personen seien in den möglichen Geldfluss von Erträgen aus Straftaten involviert:

1. B. Limited, registriert in Hongkong, mit «deklariertes effektiver» Adresse in Moskau, deklarierte Geschäftstätigkeit: Handel mit elektrischen Geräten und Haushaltsartikeln, Organisation von Lieferung und Lagerung von Waren, wirtschaftlich Berechtigte und Bevollmächtigte: HH., russische Staatsangehörige;

2. C. Limited, registriert in Kanada, mit «deklariertes effektiver» Adresse in Moskau, deklarierte Geschäftstätigkeit: Handel mit Konsumgütern, Organisation von Lieferung und Lagerung von Waren, wirtschaftlich Berechtigte und Bevollmächtigte: HH.;

3. AA. SA, registriert auf den Britischen Jungferninseln, mit «deklariertes effektiver» Adresse in Z. (CH), deklarierte Geschäftstätigkeit: Verwaltung von Wertpapieren und Vermögenswerten, wirtschaftlich Berechtigter: der

- 15 -

Beschwerdeführer, Bevollmächtigter: JJ., schweizerischer Staatsangehöriger;

4. BB. Limited, registriert auf den Britischen Jungferninseln, mit «deklariertes effektiver» Adresse in Z. (CH), deklarierte Geschäftstätigkeit: Verwaltung von Wertpapieren und Vermögenswerten, wirtschaftlich Berechtigter: bis 14.7.2013 Beschwerdeführer, ab 15.7.2013 KK., schweizerischer Staatsangehöriger, Bevollmächtigter: LL., schweizerischer Staatsangehöriger;

5. CC. LTD, registriert auf den Britischen Jungferninseln, mit «deklariertes effektiver» Adresse in Z. (CH), deklarierte Geschäftstätigkeit: Verwaltung von Wertpapieren und Vermögenswerten; wirtschaftlich Berechtigter: MM., russischer Staatsangehöriger, Bevollmächtigter: von 16.2.2016 bis 11.11.2017 der Beschwerdeführer, NN., schweizerischer Staatsangehöriger;

6. II. Corp., registriert auf den Britischen Jungferninseln, Bevollmächtigter: der Beschwerdeführer.

A., MM. und E. seien auf der Sanktionsliste des Amtes für die Kontrolle von Vermögenswerten (OFAC) gemäss dem Erlass des US-Präsidenten Nr. 14024 vom 15. April 2021 aufgeführt, wobei E. zusätzlich auf der Sanktionsliste des OFAC gemäss dem Erlass des US-amerikanischen Präsidenten Nr. 13661 vom 16. März 2014 aufgeführt sei.

Darüber hinaus sei E. auf den Sanktionslisten des Rates der Europäischen Union zur Umsetzung der folgenden Verordnung aufgeführt: Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Massnahmen gegen Handlungen, welche die Integrität der Ukraine verletzen oder bedrohen (Beschlüsse [UE] des Rates 2022/427 vom 15. März 2022 und 2023/572 vom 14. März 2023).

Die lettischen Behörden geben weiter an, von den schweizerischen Justizbehörden erfahren zu haben, dass der Beschwerdeführer und E. in den Jahren 2007 bis 2018 in Immobiliengeschäften in Südfrankreich verwickelt gewesen seien. Weiter sei der Beschwerdeführer im Jahre 2017 in eine Untersuchung der Staatsanwaltschaft des Kantons Genf wegen Geldwäscherei verwickelt gewesen. Im Jahr 2013 hätte ihn das Kantonsgericht Luzern wegen Steuerdelikten verurteilt.

Zur Ermittlung der Herkunft der beschlagnahmten Gelder und der in die Angelegenheit involvierten Personen ersuchten die lettischen Behörden namentlich um folgende Rechtshilfemassnahmen:

- 16 -

- Informationen darüber, wann und in welche kriminellen Aktivitäten der Beschwerdeführer verwickelt gewesen sei und welche Rolle er in den Geldwäscherei-Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Genf im Jahr 2017 gespielt habe; Informationen darüber, welche juristischen und natürlichen Personen bei der Begehung der Straftaten identifiziert worden seien; sämtliche Informationen über die Vorfälle zur untersuchten Geldwäscherei;

- Herausgabe des Urteils des Kantonsgerichts Luzern aus dem Jahr 2013, in welchem der Beschwerdeführer wegen Steuervergehen schuldig gesprochen worden sei;
- Informationen darüber, ob (und falls ja, inwiefern) die AA. SA, BB. Limited, CC. LTD und II. Corp. oder die wirtschaftlich Berechtigten oder die Bevollmächtigten in kriminelle Aktivitäten verwickelt gewesen seien, die vom Beschwerdeführer oder anderen Personen durchgeführt worden seien.

E. 4.5

Kurz zusammengefasst besteht für die lettischen Strafverfolgungsbehörden demnach ein Geldwäschereiverdacht zur Hauptsache aufgrund der im Rechtshilfeersuchen geschilderten Durchlauftransaktionen, der fehlenden Unterlagen und Erklärungen zur Herkunft der beschlagnahmten Gelder und der Verbindung zwischen den in diese Transaktionen verwickelten Gesellschaften und den sanktionierten russischen Oligarchen E. via den Beschwerdeführer, Freund und Geschäftspartner von E.

Offensichtliche Fehler, Lücken oder Widersprüche im Sinne der Rechtsprechung (s. supra E. 4.3), welche den im Rechtshilfeersuchen geschilderten Sachverhalt und den damit verbundenen Verdacht sofort entkräften würden, hat der Beschwerdeführer in der Beschwerde entgegen seiner Darstellung gerade nicht aufgezeigt. Solche Mängel sind auch nicht ersichtlich. Soweit der Beschwerdeführer argumentieren wollte, die Frage der Sanktionierung durch die US-amerikanischen Behörden sei ausschlaggebend und die Aufhebung seiner Sanktionierung annulliere den von den lettischen Behörden zu untersuchende Geldwäschereiverdacht, ist dem vorab entgegenzuhalten, dass im Rechtshilfeverfahren weder Tat- noch Schuldfragen zu prüfen sind und grundsätzlich auch keine Beweiswürdigung vorzunehmen ist (s. supra E. 4.3). Das BJ weist ausserdem zu Recht darauf hin, dass zwischenzeitlich ergangene Entscheide ausländischer Behörden im Rechtshilfeverfahren in Strafsachen grundsätzlich nicht massgebend sind (act. 7 S. 2; analog zu zwischenzeitlich im ersuchenden Staat ergangenen Entscheiden vgl. Urteile des Bundesgerichts 1C_559/2009 vom 11. Februar 2010 E. 1; 1A.218/2003 vom 17. Dezember 2003, E. 3.5; Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2023.177 vom 8. Februar 2024 E. 6.2.4). Dies gilt ebenso im Zusammen-

- 17 -

hang mit der vom Beschwerdeführer geltend gemachten Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft des Kantons Genf. Der Umstand, wonach der Beschwerdeführer nach Einreichung des Rechtshilfeersuchens von der Sanktionsliste entfernt wurde, ist darüber hinaus aus mehreren Gründen nicht geeignet, den Sachverhaltsvorwurf der lettischen Behörden sofort zu entkräften. So ist bereits im Grundsatz nicht ersichtlich, weshalb aus der Entfernung des Beschwerdeführers aus der Sanktionsliste überhaupt abzuleiten wäre, dass damit der mit dem sanktionierten russischen Oligarchen E. im Zusammenhang stehende Geldwäschereiverdacht der lettischen Behörden dahinfällt, in welchen der nicht mehr sanktionierte Beschwerdeführer und die mit ihm verbundenen Gesellschaften involviert sein sollen. Dass die Aufnahme des Beschwerdeführers auf die Sanktionsliste auf den lettischen Sachverhaltsvorwurf zurückzuführen oder in diesem Zusammenhang gestanden wäre, macht der Beschwerdeführer auch nicht geltend. Solches bringt der Beschwerdeführer ebenso wenig mit Bezug auf die Entfernung seiner Person aus der Sanktionsliste vor. Wenn der Beschwerdeführer vorbringt, mit dem «Delisting» sei auch eine persönliche oder geschäftliche Beziehung zu E. widerlegt (act. 1 S. 6), widerspricht er

im Übrigen seinen eigenen Zeugenaussagen vor der Staatsanwaltschaft Genf zu seiner Beziehung zu E. (Rechtshilfeakten OSTA LU, Urk. 23, pag. 500'030) sowie seinen in den Schweizer Medien veröffentlichten Erklärungen dazu. Die übrigen Einwendungen des Beschwerdeführers betreffen zum einen nicht den im Rechtshilfeersuchen geschilderten Hauptvorwurf, sondern lediglich Nebenpunkte und vermöchten bereits aus diesem Grund nicht, den Sachverhaltsvorwurf sofort zu entkräften. Zum anderen beruhen diese Rügen auf einer vom lettischen Rechtshilfeersuchen abweichenden Darstellung und zielen daher von Beginn weg an der Sache vorbei. So erklären die lettischen Behörden entgegen den Ausführungen des Beschwerdeführers lediglich, gemäss ihren Informationen seien er und E. in Immobiliengeschäfte in Südfrankreich involviert gewesen. Ebenso führen sie ausschliesslich aus, dass er in ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft des Kantons Genf wegen Geldwäscherei verwickelt gewesen sei. Mit dem Rechtshilfeersuchen möchten die lettischen Behörden gerade in Erfahrung bringen, welche Rolle genau der Beschwerdeführer im Ermittlungsverfahren der Genfer Staatsanwaltschaft einnahm. Nach dem Gesagten erweist sich die Kritik des Beschwerdeführers auf der ganzen Linie als unbegründet. Demnach ist die Sachdarstellung im lettischen Rechtshilfeersuchen für das Rechtshilfegericht massgebend und entsprechend den nachfolgenden Erwägungen zugrunde zu legen.

- 18 -

5.

5.1 Der Beschwerdeführer wendet ein, seine Aussagen vom 29. August 2017 als Zeugen im schweizerischen Strafverfahren gegen Q. unterlägen einem absoluten Beweisverwertungsverbot. Es bestehe die Gefahr, dass im lettischen Strafverfahren gegen ihn seine als Zeuge gemachten Aussagen – unter Umgehung fundamentaler Verfahrensrechte – verwendet würden. Bei einer Herausgabe des Einvernahmeprotokolls würde der nemo tenetur- Grundsatz und damit auch das Gebot eines fair trial im Sinne von Art. 6 EMRK tangiert (act. 1 S. 9). Die Missachtung von EMRK-Garantien und des europäischen Ordre public würde einen Verweigerungsgrund im Sinne von Art. 2 IRSG und Art. 2 lit. b EUeR darstellen (act. 1 S. 9 f.).

5.2 Im Rahmen seiner Einwendungen gegen die Sachdarstellung im Rechtshilfeersuchen erklärte der Beschwerdeführer ausserdem, es müsse angenommen werden, dass die Strafuntersuchung in Lettland in willkürlicher Weise und nicht im Rahmen eines fairen, rechtsstaatlichen Verfahrens durchgeführt würde, weil sie von offensichtlich falschen, klar tatsachenwidrigen Informationen ausgehen würde. Es liege damit ein Verweigerungsgrund im Sinne von Art. 2 IRSG und Art. 2 lit. b EUeR vor (act. 1 S. 7). Ergänzend führte der Beschwerdeführer in der Replik aus, es liege eine willkürliche Sachverhaltserstellung vor, welche dem fair trial-Gebot nach EMRK widerspreche, was einen Ausschlussgrund nach Art. 2 IRSG darstelle, wenn eine Strafverfolgungsbehörde von einem sehr belastenden, falschen Sachverhalt ausgehe, ohne die hierfür notwendigen Abklärungen zu treffen. Die lettischen Behörden hätten durch eine Online-Recherche herausfinden können, dass das Genfer Strafverfahren gegen Q. gelaufen und vor mehreren Jahren eingestellt worden sei (act. 10 S. 4). Dass die lettischen Behörden den Beschwerdeführer trotzdem einer Beteiligung verdächtigen würden, stehe diametral dem Gebot eines fairen, rechtsstaatlichen Prozesses entgegen (act. 1 S. 4).

5.3 In der Replik erklärte er, einer ernsthaften Gefahr der Verletzung seiner Verfahrensrechte nach EMRK ausgesetzt zu sein (act. 10 S. 5). Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte EGMR habe die Republik Lettland in den letzten Jahren mehrfach für Verletzungen der EMRK und insbesondere deren Art. 6 verurteilt: Andersena v. Latvia, Nr. 79441/17; Straume v. Latvia Nr. 59402/14; Vorotnikova v. Latvia Nr. 68188/13). In anderen Fällen sei auch gegen das Recht auf Freiheit und Sicherheit oder gegen das rechtliche Gehör verstossen worden (Zelcs v. Latvia Nr. 65367/16; Zirnite v. Latvia Nr. 69019/11). Mit der Ratifikation der EMRK durch Lettland sei ihm noch lange kein faires Verfahren garantiert. Dies würden die zitierten Urteile aufzeigen (act. 10 S. 5).

- 19 -

5.4

5.4.1 Einem Rechtshilfeersuchen wird nicht entsprochen, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass das Verfahren im Ausland den in der EMRK oder im Internationalen Pakt vom 16. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (UNO-Pakt II; SR 0.103.2) festgelegten Verfahrensgrundsätzen nicht entspricht (Art. 2 lit. a IRSG). Art. 2 IRSG soll verhindern, dass die Schweiz die Durchführung von Strafverfahren oder den Vollzug von Strafen unterstützt, in welchen den Personen die ihnen in einem Rechtsstaat zustehenden und insbesondere durch die EMRK und den UNO-Pakt II umschriebenen Minimalgarantien nicht gewährt werden oder welche den internationalen Ordre public verletzen (BGE 130 II 217 E. 8.1 S. 227; 129 II 268 E. 6.1 S. 271, je m.w.H.).

Aus dieser Zielsetzung ergibt sich, dass einzelne Verfahrensverstösse im ausländischen Untersuchungsverfahren für sich allein nicht genügen, um die Rechtshilfe auszuschliessen; es ist in erster Linie Aufgabe der Rechtsmittelinstanzen des ersuchenden Staates, solche Verfahrensfehler zu korrigieren und sicherzustellen, dass dem Beschuldigten trotzdem ein faires Strafverfahren garantiert wird. Der Ausschluss der Rechtshilfe rechtfertigt sich nur, wenn das ausländische Strafverfahren insgesamt die durch die EMRK und den UNO-Pakt II umschriebenen Minimalgarantien nicht erfüllt (Urteil des Bundesgerichts 1A.226/2000 vom 6. November 2000 E. 3b).

5.4.2 Gemäss ständiger Rechtsprechung können sich grundsätzlich nur natürliche Personen auf Art. 2 IRSG berufen, deren Auslieferung an einen anderen Staat oder deren Überweisung an einen internationalen Gerichtshof beantragt wurde. Geht es um die Herausgabe von Beweismitteln, kann sich nur der Beschuldigte auf Art. 2 IRSG berufen, der sich auf dem Gebiet des ersuchenden Staates aufhält, sofern er geltend macht, konkret der Gefahr einer Verletzung seiner Verfahrensrechte ausgesetzt zu sein. Dagegen können sich Personen, welche sich im Ausland aufhalten oder sich auf dem Gebiet des ersuchenden Staates befinden, ohne dort einer Gefahr ausgesetzt zu sein, grundsätzlich nicht auf Art. 2 IRSG berufen (BGE 130 II 217 E. 8.2; 129 II 268 E. 6 m.w.H.). Eine von einem Rechtshilfeersuchen betroffene Person, die im ersuchenden Staat angeschuldigt ist, muss sich nach der Rechtsprechung grundsätzlich trotz ihrer Landesabwesenheit auf eine objektive und ernsthafte Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung ihrer individuellen Verfahrensrechte im Abwesenheitsverfahren berufen können (Urteil des Bundesgerichts 1A.212/2000 vom 19. September 2000, E. 3a/cc; Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2007.161 vom 14. Februar 2008, E. 5.3). Ihre Rügemöglichkeit beschränkt sich diesfalls auf die Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren nach Art. 6 EMRK (TPF 2016 138 E. 4.3;

Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2007.161 vom 14. Februar 2008 E. 5.3 unter Verweisung auf das Urteil des Bundesgerichts 1A.212/2000 vom 19. September 2000 E. 3a/cc).

5.4.3 Das sogenannte strafprozessuale Selbstbelastungsprivileg («nemo tenetur se ipsum accusare») ist grundrechtlich ausdrücklich verankert: Gemäss Art. 14 Ziff. 3 lit. g UNO-Pakt II darf ein «wegen einer strafbaren Handlung Angeklagter nicht gezwungen werden, gegen sich selbst als Zeuge auszusagen oder sich schuldig zu bekennen». Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes, die mit derjenigen des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte übereinstimmt, gewährleistet auch Art. 6 Ziff. 1 EMRK (Grundsatz des «fair trial») im Strafprozess ein (ungeschriebenes) Schweigerecht und ein Recht, nicht zu seiner eigenen Verurteilung beitragen zu müssen (BGE 142 IV 207 E. 8.2 f. S. 214). Auch gemäss Art. 113 Abs. 1 Satz 1 StPO muss sich die beschuldigte Person nicht selbst belasten. Sie hat namentlich das Recht, die Aussage und ihre Mitwirkung im Strafverfahren zu verweigern (Satz 2). Sie muss sich aber den gesetzlich vorgesehenen Zwangsmassnahmen unterziehen (Satz 3). Diese Regel wurde vor Erlass der StPO bereits sinngemäss von der bundesgerichtlichen Rechtsprechung aus dem Rechtsgleichheitsgebot der Bundesverfassung abgeleitet (vgl. BGE 131 IV 36 E. 3.1 S. 40; 130 I 126 E. 2.1 S. 128 f.).

5.4.4 Die geltend gemachten Mängel des ausländischen Verfahrens sind glaubhaft zu machen (BGE 130 II 217 E. 8 m.w.H.). Abstrakte Behauptungen genügen nicht. Die Vorbringen sind im Einzelnen zu präzisieren (Urteil des Bundesgerichts 1A.210/1999 vom 12. Dezember 1999 E. 8b; Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2016.271 vom 4. Mai 2017 E. 12.2 m.w.H.).

5.5 Da sich der Beschwerdeführer in der Schweiz aufhält, kann er sich im Sinne der oben zitierten Rechtsprechung grundsätzlich nicht auf Art. 2 IRSG berufen, wie das BJ zu Recht ausführt (act. 7 S. 3). Daran vermögen seine dagegen vorgebrachten Einwendungen (act. 10 S. 5 f.) nichts zu ändern. Dass der Beschwerdeführer im lettischen Verfahren formell der Geldwäscherei beschuldigt worden wäre, kann dem Rechtshilfeersuchen nicht entnommen werden. Über seinen Hinweis auf Art. 465 der lettischen Strafprozessordnung hinaus begründet der Beschwerdeführer auch nicht weiter, weshalb ihm in Lettland konkret ein Abwesenheitsverfahren wegen Geldwäscherei drohe (act. 10 S. 6). Wie sich das «nemo tenetur» Prinzip auf die Verwertbarkeit der früheren Zeugenaussagen des Beschwerdeführers auswirkt, ist ohnehin nicht im Rechtshilfeverfahren zu untersuchen und könnte auch nicht ausreichend erforscht werden. Derartige Einwendungen sind im lettischen Strafverfahren vorzubringen. Die Republik Lettland ist Unterzeichnerstaat

der EMRK und mit der Schweiz sowohl über das EUeR verbunden als auch bezüglich Rechtshilfe und Auslieferung über das SDÜ. Es bestehen keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass der ersuchende Staat eine allfällige Unverwertbarkeit unter Art. 6 EMRK nicht berücksichtigen bzw. die Rechtsmittelwege zur Durchsetzung solcher Rechte nicht gewähren würde (vgl. dazu schon Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2015.318 vom 1. Juni 2016 E. 5.2). Solches geht auch nicht aus den vom Beschwerdeführer zitierten Urteilen des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte hervor. In den Urteilen des EGMR vom 20. Februar 2020, Zelcs v. Latvia, Nr. 65367/16, und vom 11. Juni 2020, Zirnite v. Latvia, Nr. 69019/11, wurden keine Verstösse gegen Art. 6 EMRK festgestellt.

Das Urteil vom 2. Juni 2022, *Straume v. Latvia*, Nr. 59402/14, wurde nicht in Strafsachen gefällt. In den Urteilen vom 19. September 2019, *Andersena v. Latvia*, Nr. 79441/17, und vom 4. Februar 2021, *Vorotnikova v. Latvia*, Nr. 68188/13, hat der EGMR zwar eine Verletzung von Art. 6 EMRK festgestellt, welche aber keinen Zusammenhang zu den Annahmen des Beschwerdeführers aufweist. Allein der Umstand, dass der EGMR in einzelnen Verfahren von einer Vielzahl von beurteilten Fällen eine Verletzung von Art. 6 EMRK festgestellt hat, rechtfertigt nicht die Schlussfolgerung, dass dem in Zukunft allenfalls beschuldigten Beschwerdeführer in Lettland ein Verfahren drohen würde, in welchem ihm zu keinem Zeitpunkt die minimalen Verfahrensrechte zugestanden würden. Der Beschwerdeführer präsentiert insgesamt keine konkreten Anhaltspunkte für seine Schlüsse. Da sich, wie unter E. 4.2 und 4.4 bereits erläutert, sodann alle seine Einwendungen gegen die Sachdarstellung als unbegründet erweisen haben, fehlt seinen darauf gestützten Schlussfolgerungen ausserdem jegliche Grundlage für die Annahme eines Ausschlussgrunds im Sinne von Art. 2 IRSG und Art. 2 lit. b EUeR. Unter dem geprüften Gesichtspunkt erweisen sich nach dem Gesagten alle Rügen als unbegründet, soweit sich der Beschwerdeführer überhaupt auf den geltend gemachten Ausschlussgrund berufen kann.

6.

6.1 Der Beschwerdeführer kritisiert, der Konnex zwischen dem schweizerischen Strafverfahren gegen Q. und dem lettischen Strafverfahren sei konstruiert. Im lettischen Strafverfahren gehe es um angeblich verdächtige Transaktionen zwischen Unternehmen, welche primär auf den Britischen Jungferninseln ihren Sitz hätten. Der Bezug zu Lettland bestehe darin, dass die untersuchten Transaktionen über eine lettische Bank abgewickelt worden sein sollen. Im Strafverfahren gegen Q., [...], sei es um die Herkunft der Gelder zur Finanzierung einer später in den Niederlanden beschlagnahmten Yacht namens K. gegangen (act. 1 S. 10). Es sei nicht nachvollziehbar, wie das

- 22 -

schweizerische Strafverfahren mit Geldwäschereihandlungen über eine lettische Bank zusammenhängen soll. Es sei unklar, wie das Einvernahmeprotokoll zur Abklärung des Sachverhalts in Lettland dienen solle. Eine solche «fishing expedition» sei unzulässig, weshalb das Rechtshilfeersuchen abzulehnen sei (act. 1 S. 11).

6.2 Das BJ betont in seiner Stellungnahme, dass sich das lettische Strafverfahren noch im Ermittlungsstadium befinde. Zugunsten der ersuchenden Behörde sei stets zu berücksichtigen, dass die Rechtshilfe gerade auch dazu dienen könne, bisher unbekannte Tatsachen und Beweismittel zu Tage zu fördern. Grundsätzlich seien dem ersuchenden Staat alle Aktenstücke zu übermitteln, die sich auf den im Rechtshilfeersuchen umschriebenen Sachverhalt beziehen können. Es könne jedenfalls nicht gesagt werden, das Befragungsprotokoll, bei dem es ebenfalls um ein Strafverfahren unter anderem wegen Geldwäscherei gehe, mit Sicherheit nicht erheblich sei (act. 7 S. 3).

6.3 In der Replik entgegnet der Beschwerdeführer, es reiche nicht aus, dass das BJ ausführe, es könne nicht mit Sicherheit gesagt werden, dass die Unterlagen nicht relevant seien (act. 10 S. 10).

6.4 Rechtshilfemassnahmen haben generell dem Prinzip der Verhältnismässigkeit zu genügen (vgl. Entscheidung des Bundesstrafgerichts RR.2013.298 vom 6. Mai 2014 E. 5.2).

Die internationale Zusammenarbeit kann nur abgelehnt werden, wenn die verlangten Unterlagen mit der verfolgten Straftat in keinem Zusammenhang stehen und offensichtlich ungeeignet sind, die Untersuchung voranzutreiben, so dass das Ersuchen nur als Vorwand für eine unzulässige Beweisausforschung («fishing expedition») erscheint (BGE 136 IV 82 E. 4.1 S. 85; 134 II 318 E. 6.4; 129 II 462 E. 5.3 S. 467 f.). Es ist nicht erforderlich, dass dem von der Rechtshilfemassnahme Betroffenen im ausländischen Strafverfahren selbst ein strafbares Verhalten zur Last gelegt wird (Urteil des Bundesgerichts 1A.245/2006 vom 26. Januar 2007 E. 3; Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2007.29 vom 30. Mai 2007 E. 3). Ob die verlangten Auskünfte für das Strafverfahren im ersuchenden Staat nötig oder nützlich sind, ist eine Frage, deren Beantwortung grundsätzlich dem Ermessen der Behörden dieses Staates anheimgestellt ist. Da der ersuchte Staat im Allgemeinen nicht über die Mittel verfügt, die es ihm erlauben würden, sich über die Zweckmässigkeit bestimmter Beweise im ausländischen Verfahren auszusprechen, hat er insoweit die Würdigung der mit der Untersuchung befassten Behörde nicht durch seine eigene zu ersetzen und ist verpflichtet, dem ersuchenden Staat alle diejenigen Aktenstücke zu übermitteln, die sich auf den im Rechtshilfeersuchen dargelegten Sachverhalt beziehen können; nicht zu übermitteln sind nur diejenigen Akten, die für das

- 23 -

ausländische Strafverfahren mit Sicherheit nicht erheblich sind (sog. potentielle Erheblichkeit; BGE 142 II 161 E. 2.1.2; 136 IV 82 E. 4.4 S. 86; 134 II 318 E. 6.4; 128 II 407 E. 6.3.1 S. 423; TPF 2009 161 E. 5.1 S. 163 m.w.H.). Nicht zulässig ist es, den ausländischen Behörden nur diejenigen Unterlagen zu überlassen, die den im Rechtshilfeersuchen festgestellten Sachverhalt mit Sicherheit beweisen (zum Ganzen BGE 122 II 367 E. 2c S. 371; 121 II 241 E. 3a S. 242 f.; Urteile des Bundesgerichts 1A.115/2000 vom 16. Juni 2000 E. 2a; 1A.182/2001 vom 26. März 2002, E. 4.2; 1A.234/2005 vom 31. Januar 2006 E. 3.2; 1A.270/2006 vom 13. März 2007 E. 3; Entscheide des Bundesstrafgerichts RR.2007.24 vom 8. Mai 2007 E. 4.1; RR.2007.90 vom 26. September 2007 E. 7.2). Hierbei ist auch zu beachten, dass für das ausländische Strafverfahren nicht nur belastende, sondern auch entlastende Beweismittel von Bedeutung sein können, um einen bestehenden Verdacht allenfalls zu widerlegen (TPF 2011 97 E. 5.1 S. 106 m.w.H.). Dabei darf die ersuchte Rechtshilfebehörde über ein im Rechtshilfeersuchen gestelltes Begehren nicht hinausgehen (Übermassverbot; BGE 136 IV 82 E. 4.1 S. 85 f.). Die Rechtsprechung hat diesen Grundsatz insofern präzisiert, als das Rechtshilfeersuchen nach Massgabe des Zwecks der angestrebten Rechtshilfe weit ausgelegt werden kann, solange alle Voraussetzungen für die Gewährung der Rechtshilfe erfüllt sind. Auf diese Weise kann eine andernfalls notwendige Ergänzung des Rechtshilfeersuchens vermieden werden (BGE 136 IV 82 E. 4.1 S. 86; vgl. zum Ganzen auch TPF 2009 161 E. 5.1 S. 164). Zielt das Rechtshilfeersuchen auf die Ermittlung ab, auf welchem Weg Geldmittel möglicherweise strafbarer Herkunft verschoben wurden, so sind die Behörden des ersuchenden Staates grundsätzlich über alle Transaktionen zu informieren, die von Gesellschaften und über Konten getätigt wurden, welche in die Angelegenheit verwickelt sind (BGE 129 II 462 E. 5.3 S. 468; TPF 2011 97 E. 5.1 S. 106 m.w.H.).

6.5 Wie einleitend festgehalten, erfolgte die Einvernahme des Beschwerdeführers und von G. als Zeugen durch die Staatsanwaltschaft des Kantons Genf am 29. August 2017 in Anwesenheit der beschuldigten F. Neben dem Übersetzer waren zusätzlich die Rechtsvertreter der Zeugen und der Beschuldigten anwesend (Rechtshilfeakten OSTA LU,

Urk. 23, pag. 500'027). Das Ein- vernahmeprotokoll ist im «monologischen» Protokollstil verfasst worden, d.h. die konkreten Fragen der Genfer Staatsanwaltschaft wurden im Proto- koll nicht wiedergegeben. In einer Protokollnotiz wurde lediglich festgehal- ten, dass der Staatsanwalt den Zeugen den Kontext ihrer Einvernahme erklärt (Rechtshilfeakten OSTA LU, Urk. 23, pag. 500'028). Welchen Vorwurf genau die Genfer Staatsanwaltschaft gegen welche weiteren Personen neben der Beschuldigten F. damals untersuchte, lässt sich allein anhand der

- 24 -

am 29. August 2017 protokollierten Aussagen nicht abschliessend bestim- men.

In der zweiten Beilage zum Einvernahmeprotokoll vom 29. August 2017 (Aktennotiz vom 14. Januar 2017 von Stefan Wehrenberg) wurde zur «Aus- gangslage» Folgendes wiedergegeben (Rechtshilfeakten OSTA LU, Urk. 23, pag. 500'042 f.):

«1 Gemäss diversen Medienberichten[...] führt die Genfer Staatsanwaltschaft gegen Q., [...], ein Strafverfahren wegen Geldwäscherei. In diesem Zusammen- hang hat sie Ende Oktober 2016 elf Luxusfahrzeuge von Q. am Genfer Flugha- fen beschlagnahmt. Am 2. Dezember 2016 liess sie durch die niederländischen Behörden rechtshilfeweise dessen Yacht „OO.“ beschlagnahmen. Eine weitere Yacht, die „K.“, war in Gibraltar stationiert und soll sich offenbar nach Y., Marokko, abgesetzt haben. Fraglich ist derzeit, ob sie dort unter Beschlagnahme liegt oder nicht.

2 Die K. wurde am 6. März 2015 von der J. Limited, British Virgin Islands, vertre- ten durch den „Sole director“, A., zu einem Preis von netto EUR [...]91.5 Mio. dem [...] von Äquatorialguinea verkauft. Die J. Limited ist eine Tochtergesell- schaft der P. AG mit Sitz in Z. (CH), deren Eigentümer A. ist. Der netto Kaufpreis von EUR 91.5 wurde vom Agenten „H. Company“ über deren Bank auf ein Konto in Liechtenstein einbezahlt.

3 In Paris hat Anfang Jahres ein Strafprozess gegen Q. begonnen. Die französi- schen Behörden beschuldigten ihn im Wesentlichen, mit vom Staat Äquatorial- guinea veruntreuten Geldern sich in Frankreich Luxusimmobilien, Flugzeuge und Luxusfahrzeuge angeschafft zu haben (Yachten sind in diesem Verfahren offenbar nicht Gegenstand). Der Prozess ist kürzlich unterbrochen worden und wird am 19. Juni 2017 wieder aufgenommen[...]. Ein Verfahren in den USA soll dem Vernehmen nach eingestellt worden sein.

4 Es ist zu vermuten, dass die Genfer Staatsanwaltschaft den Verdacht hat, dass auch die Yacht K. mit Vermögenswerten erworben wurde, die aus einer (Schweizer Recht zumindest hypothetisch strafbaren) verbrecherischen, von Q. begangenen Vortat herrühren. Nach Informationen eines involvierten Genfer Rechtsanwalts sollen die Genfer Behörde aber (bisher) keine Schritte in Richtung Festsetzung der Yacht K. unternommen haben. Es ist indessen davon auszugehen, dass die Strafverfolgungsbehörden früher oder später Kenntnis davon erlangen, dass Q. bzw. [...] die K. von der J. Limited bzw. der P. AG/A. erworben hat. Entsprechend könnten auch die Verkäufer der Yacht in den Fokus der Staatsanwaltschaft rücken».

- 25 -

6.6 Im lettischen Strafverfahren wird ein Geldwäschereiverdacht untersucht, in welchem der Beschwerdeführer und mit ihm verbundene Gesellschaften verwickelt sind, welche unter anderem auf den Britischen Jungferninseln registriert sind (zum Vorwurf im

Einzelnen s. supra E. 4.4 und Rechtshilfeak- ten OSTA LU, Urk. 28). Die lettischen Behörden vermuten dabei eine Ver- bindung zum sanktionierten russischen Oligarchen E. und weisen zudem auf den ebenfalls sanktionierten MM. als wirtschaftlich Berechtigten einer der mit dem Beschwerdeführer verbundenen Gesellschaften in Z. (CH) hin. Nach Darstellung des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers bestand im Genfer Strafverfahren gegen G. ein Geldwäschereiverdacht, in welchem ebenfalls der Beschwerdeführer und mit ihm verbundene Gesellschaften, zum Teil registriert auf den Britischen Jungferninseln, verwickelt waren (s. supra E. 6.5). In diesem Verfahren sagte der Beschwerdeführer unter anderem aus, er halte die fragliche Yacht indirekt über zwei Gesellschaften, die ihm gehören würden. Der Umstand, dass E. regulärer Mieter der Yacht sei, mache E. nicht zum Eigentümer, so der Beschwerdeführer gegenüber der Genfer Staatsanwaltschaft. E. habe nichts mit dieser Geschichte zu tun. E. sei seit 20 Jahren sein Geschäftspartner (Rechtshilfeakten OSTA LU, Urk. 23, pag. 500'030).

Der untersuchungsrelevante Zusammenhang zwischen den vorgenannten Verfahren ergibt sich somit zum einen aus der direkten Verwicklung des Beschwerdeführers in beiden Untersuchungen, in welchen gleichermassen seine Geschäftstätigkeit, mit ausserordentlich vermögenden Personen, ein- mal aus Äquatorialguinea und das andere Mal aus Russland, jeweils aus dem engsten Machtkreis dieser Länder, und unter der Verwendung von mit ihm verbundenen Gesellschaften auf den Britischen Jungferninseln im Mittelpunkt stand bzw. steht. Zum anderen wird bzw. wurde in beiden Ver- fahren Geldwäscherei und somit dieselbe Deliktsart untersucht. Dabei ermit- telte die Genfer Staatsanwaltschaft offensichtlich auch die Rolle von E. und der Beschwerdeführer nahm dazu auch Stellung, wie das Einvernahmepro- tokoll und die Beilagen zeigen. Wie aktuell im lettischen Verfahren, stellte sich auch für das Genfer Verfahren die Frage, wer Eigentümer und wer der wirtschaftliche Berechtigte ist bzw. ob der Beschwerdeführer Vermögens- werte für E. oder eine andere Person hielt und woher diese kamen. Insofern beziehen sich vorliegend das zu übermittelnde Einvernahmeprotokoll sowie die Beilagen dazu in ausreichender Weise auf den in Lettland untersuchten Geldwäschereiverdacht. Es besteht augenscheinlich ein Ermittlungsinte- resse seitens der lettischen Behörden am Genfer Strafverfahren und insbe- sondere an den Aussagen des Beschwerdeführers und der daran beteiligten Personen, namentlich zu E. Deren Erklärungen können unter verschiedenen Aspekten weiterführende Indizien enthalten, unter Umständen auch zur

- 26 -

Auflösung des Geldwäschereiverdachts. Sie können zum Beispiel allenfalls Aufschluss zum modus operandi der involvierten Parteien geben und Paral- lelen aufzeigen, welche allfällige Rückschlüsse auf das lettische Strafverfah- ren zulassen. Dass das Genfer Strafverfahren nach Angaben des Beschwer- deführers nicht zu einem Schuldspruch geführt hat, ist nicht entscheidend. Es trifft dementsprechend nicht zu, dass das Einvernahmeprotokoll offen- sichtlich ungeeignet wäre, die lettische Untersuchung voranzutreiben; vielmehr sind das Einvernahmeprotokoll und die Beilagen als potentiell erheblich zu beurteilen. Auch mit seinem letzten Einwand dringt der Be- schwerdeführer nach dem Gesagten nicht durch.

E. 7

Juni 2024 erfolgt (act. 1 S. 5 f.). Das Wiedererwägungsgesuch des Beschwerdeführers vom 5. Juli 2024 sei innerhalb der Beschwerdefrist unbeantwortet geblieben. Dass er weiterhin

in den USA sanktioniert sei, sei nachweislich falsch. Mit dem Delisting sei auch eine persönliche oder geschäftliche Beziehung zu E. widerlegt. E. bleibe dagegen sanktioniert. Es sei offensichtlich nachweislich falsch, dass er in Südfrankreich irgendwelche illegalen Immobiliengeschäfte mit E. getätigt habe (act. 1 S. 6). Das dies- bezügliche Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer betreffend Geld- wäscherei sei mit einem Nichteintretensentscheid vom 18. August 2022 vom Gericht in Nizza eingestellt worden (act. 1 S. 6 f.). Schliesslich sei darauf hinzuweisen, dass er 2017 nicht Beschuldiger einer Untersuchung wegen Geldwäscherei in der Schweiz gewesen sei. Dieser Vorwurf sei offensichtlich falsch, was sich bereits aus dem Einvernahmeprotokoll vom 29. August 2017 ergebe. Der Beschwerdeführer sei als Zeuge und nicht als Beschuldiger

- 12 -

einvernommen worden. Das Strafverfahren habe sich gegen Q. gerichtet. Die Behauptung der lettischen Behörden sei absurd. Im Übrigen sei auch das Strafverfahren gegen Q. eingestellt worden. Als Zwischenfazit sei festzuhalten, dass ein signifikanter Teil des Sachverhalts im Rechtshilfe- ersuchen durch öffentlich zugängliche Belege widerlegt werden könne und offensichtlich falsch sei, weshalb das Rechtshilfeersuchen an einem erheb- lichen formellen Mangel leide (act. 1 S. 7).

E. 7.1

Der Beschwerdeführer führt in der Beschwerde aus, die Beschwerdegegnerin habe sein Wiedererwägungsgesuch innerhalb der Beschwerdefrist nicht beantwortet (act. 1 S. 4).

E. 7.2

In der Replik ergänzt er, es sei nicht nachvollziehbar, dass die Beschwerde- gegnerin das Delisting des Beschwerdeführers weder von Amtes wegen noch auf entsprechendes Wiedererwägungsgesuch hin berücksichtigt habe. Die Erklärung der Beschwerdegegnerin, das Gesuch habe wegen längerer Abwesenheit nicht beantwortet werden können, sei nicht zu hören, da die Beschwerdegegnerin nicht nur aus einer fachkundigen Person bestehe. Die Gepflogenheiten zum Umgang zwischen Behörden und Rechtsvertretern würden ausserdem dazu verpflichten, längere Abwesenheiten zu melden oder zumindest Stellvertretungen vorzusehen (act. 10 S. 3).

E. 7.3

Nach dem Prinzip des Devolutiveffekts geht die Zuständigkeit zum Entscheid über eine angefochtene Verfügung grundsätzlich an die Beschwerdeinstanz über (vgl. Art. 54 VwVG). Mit der Rechtshängigkeit wird der Verwaltung die Herrschaft über den Streitgegenstand, insbesondere auch in Bezug auf die tatsächlichen Verfügungs- und Entscheidungsgrundlagen, entzogen (BGE 130 V 138 E. 4.2). Nach den allgemeinen Bestimmungen zum Bundesverwaltungsverfahren kann im Beschwerdeverfahren die Vorinstanz allerdings bis zu ihrer Vernehmlassung die angefochtene Verfügung in Wiedererwägung ziehen (Art. 58 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG). Die Wiedererwägung ist grundsätzlich ein formloser Rechtsbehelf, der keinen Anspruch auf materielle Behandlung durch die Behörden ein- räumt. Die Behandlung des Wiedererwägungsgesuchs steht im pflichtge- mässen Ermessen der Verwaltungsbehörde, welche frei entscheidet, ob sie auf das Gesuch eintreten will oder nicht (PFLEIDERER, Praxiskommentar

- 27 -

Verwaltungsverfahrensgesetz, 3. Aufl. 2023, Art. 58 VwVG N. 31 mit Hinweisen auf die Praxis).

E. 7.4

Die Tatsache, dass das Wiedererwägungsgesuch unbeantwortet geblieben ist, begründete die Beschwerdegegnerin in der Beschwerdeantwort damit, dass die zuständige Person während mehrerer Wochen abwesend gewesen sei und der Beschwerdeführer in der Zwischenzeit den ordentlichen Beschwerdeweg beschritten habe, was das Wiedererwägungsgesuch hinfällig mache (act. 8 S. 3). In der Sache hielt die Beschwerdegegnerin an der angefochtenen Schlussverfügung fest und vertrat die Auffassung, dass die zwischenzeitlich erfolgte Streichung des Beschwerdeführers von der Sanktionsliste für den lettischen Sachverhaltsvorwurf nicht relevant sei (act. 8 S. 2).

E. 7.5

Das Wiedererwägungsgesuch des Beschwerdeführers stützt sich auf Tatsachen, welche die US-amerikanischen Behörden bereits einen Monat zuvor seinem US-amerikanischen Rechtsvertreter mit Schreiben vom 7. Juni 2024 mitgeteilt hatten (act. 1.3 und act. 1.4). Die 2. Schlussverfügung datiert vom 21. Juni 2024 (Rechtshilfeakten OSTA LU, Urk. 7), das Wiedererwägungsgesuch vom 5. Juli 2024 (Rechtshilfeakten OSTA LU, Urk. 6) und die Beschwerde vom 26. Juli 2024 (act. 1). Eine explizite Antwort auf sein Wiedererwägungsgesuch hat der Beschwerdeführer mit der Beschwerdeantwort der Beschwerdegegnerin vom 28. August 2024 erhalten (act. 8; s. supra E. 7.3). Dass er aufgrund dieser Verzögerung irgendeinen Nachteil erlitten hätte, macht er nicht geltend und ist auch nicht ersichtlich. In der Sache hatte der Beschwerdeführer ohnehin keinen Anspruch darauf, dass die Beschwerdegegnerin auf die Schlussverfügung zurückkommt; die Behandlung seines Wiedererwägungsgesuchs stand im pflichtgemässen Ermessen der Beschwerdegegnerin (s. supra E. 7.2). Entgegen der Darstellung des Beschwerdeführers hat die Beschwerdegegnerin ausserdem dessen Argumente nach Erlass der Schlussverfügung nicht nur geprüft, sondern auch zu Recht verworfen, wie die vorstehenden Erwägungen zeigen (s. supra E. 4 ff.). Der Beschwerdeführer vermag nach dem Gesagten aus seinen Einwendungen im Zusammenhang mit seinem Wiedererwägungsgesuch nichts zu seinen Gunsten abzuleiten.

E. 8

Zusammenfassend erweisen sich alle Rügen als unbegründet und die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

- 28 -

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Für die Berechnung der Gerichtsgebühren gelangt gemäss Art. 63 Abs. 5 VwVG das Reglement des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren (BStKR; SR 173.713.162) zur Anwendung. Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 4'000.-- anzusetzen, unter Anrechnung des geleisteten Kostenvorschusses in gleicher Höhe.

- 29 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.